CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2024/1

Allgemeine Verteilung

31. Oktober 2023

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(43. Tagung, Genf, 22. – 26. Januar 2024)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

 Ausnahme für unbemannte Schubleichter in 9.3.3.60

**Eingereicht von Österreich**[[1]](#footnote-2)\*,[[2]](#footnote-3)\*\*

|  |
| --- |
| **Zusammenfassung****Analytische Zusammenfassung**: 9.3.3.60 sieht vor, dass alle Schiffe mit einer Dusche und einem Augen- und Gesichtsbad an einer direkt vom Bereich der Ladung zugänglichen Stelle ausgerüstet sein müssen und das Wasser der Qualität des Trinkwassers an Bord entsprechen muss. Diese Ausrüstungsverpflichtung führt auf unbemannten Schubleichtern zu hohen Kosten, die nicht für alle Güter gerechtfertigt erscheinen.**Zu ergreifende Maßnahmen:** Durch eine Ausnahme, die auf unbemannten Schubleichtern bei Beförderung bestimmter Stoffe den Ersatz der Bauvorschrift durch eine Betriebsvorschrift vorsieht, könnte das selbe oder sogar ein besseres Sicherheitsniveau gewährleistet werden.**Verbundene Dokumente**: keine |

 **Einleitung**

1. 9.3.3.60 sieht vor, dass alle Schiffe mit einer Dusche und einem Augen- und Gesichtsbad an einer direkt vom Bereich der Ladung zugänglichen Stelle ausgerüstet sein müssen und das Wasser in diesen Einrichtungen der Qualität des Trinkwassers an Bord entsprechen muss.

2. Im Donauraum sind insbesondere für die Beförderung von Diesel und Benzin auch künftig unbemannte Schubleichter im Einsatz. Die Nutzung von Schubverbänden ist im Sinne der Klimaziele der EU und der UNECE, da Schubverbände einen geringen Energieverbrauch pro tkm aufweisen und daher auch geringe Emissionen von Treibhausgasen verursachen. Insbesondere bei Tankschubleichtern des Typs N gibt es keinen Grund, warum jeder Schubleichter eines Verbandes bemannt sein sollte. Das ADN sieht daher auch ausdrücklich vor, dass z.B. die Bestimmungen des 7. Teils für den gesamten Verband gelten.

3. Die Bauvorschrift, dass auch unbemannte Schubleichter mit Dusche und Augenbad ausgerüstet sein müssen, und beide mit Trinkwasser versorgt werden müssen, führt auf unbemannten Schubleichtern zu hohen Investitions- und Betriebskosten. Neben dem Trinkwassertank selbst muss eine Energiequelle für die Beheizung und für die Pumpe eingebaut werden und obwohl das Wasser normalerweise nie verwendet wird, muss sichergestellt werden, dass es regelmäßig gewechselt wird und den laufenden Überprüfungen unterzogen wird.

4. Da der betriebliche Aufwand zur Gewährleistung der Wasserqualität im Unterschied zu den Trinkwassertanks auf bemannten Schiffen im Normalfall keine Auswirkungen auf den laufenden Betrieb hat, besteht ein Risiko, dass erforderliche Wasserwechsel übersehen werden und im Ernstfall nur verunreinigtes Wasser zur Verfügung steht.

5. Neben der Bauvorschrift in 9.3.3.60 enthält das ADN bereits die Betriebsvorschrift in 7.2.4.60, nach der müssen die in den Bauvorschriften vorgeschriebene Dusche und das Augen- und Gesichtsbad unter allen Wetterbedingungen während des Ladens, Löschens und beim Umpumpen bereit gehalten werden müssen.

6. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Einrichtungen insbesondere auf unbemannten Tankschubleichtern des Typs N, die keine ätzenden Stoffe befördern, tatsächlich eingebaut sein müssen, oder ob die Qualität nicht sogar verbessert wird, wenn eine Bereitstellung durch ein beigekuppeltes bemanntes Schiff, die Umschlagsanlage oder die Nutzung mobiler Einrichtungen, die normalerweise an Bord des Schubverbands mitgeführt werden, und nur während des Ladens, Löschens und beim Umpumpen auf den Schubleichter gebracht werden, gestattet wird.

7. Darüber hinaus ist die Formulierung „Das Wasser muss der Qualität des Trinkwassers an Bord entsprechen“ nicht ausreichend klar. Aus Sicht der österreichischen Delegation ist gemeint, dass das Wasser den Mindestanforderungen an Trinkwasser an Bord von Schiffen entsprechen muss. Der Satz kann aber auch so interpretiert werden, dass er sich auf die tatsächliche Qualität des Trinkwassers an Bord dieses Schiffes bezieht. Da es auf unbemannten Schubleichtern kein Trinkwasser gibt, würde diese Interpretation ins Leere zielen. Und auf bemannten Schiffen wäre dann z.B. die Verwendung von destilliertem Wasser verboten, und wenn ein Schiff getrennte Tanks für Trinkwasser und Duschen hat, müsste die Decksdusche an das Trinkwassersystem angeschlossen werden. Die Formulierung sollte daher klarer gefasst werden.

**I. Vorschlag**

8. In 9.3.x.60 wird der Satz „Das Wasser muss der Qualität des Trinkwassers an Bord entsprechen.“ Durch den Satz „Das Wasser muss den Mindestanforderungen an die Qualität von Trinkwasser an Bord von Schiffen entsprechen.“

9. 9.3.3.61 wird folgender Satz angefügt: „Wenn die Stoffliste unbemannter Schubleichter keine ätzenden Stoffe enthält, ist der Einbau der in 9.3.3.60 geforderten Dusche und des Augen- und Gesichtsbads nicht erforderlich.“.

10. 7.2.4.60 werden folgende Sätze angefügt: „Auf unbemannten Schubleichtern, deren Stoffliste keine ätzenden Stoffe enthält, können die Dusche und das Augen- und Gesichtsbad auch von einem beigekuppelten Schiff oder der Landanlage an einer direkt vom Bereich der Ladung des Schubleichters zugänglichen Stelle bereitgehalten werden, oder eine mobile Dusche und ein mobiles Augen- und Gesichtsbad auf dem Schubleichter bereitgehalten werden.“.

11. 8.6.3 In der Prüfliste wird folgender Punkt 10.4 eingefügt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 10.4 Sind auf unbemannten Schubleichtern eine Dusche und ein Augen- und Gesichtsbad vom Bereich der Ladung aus direkt erreichbar und einsatzbereit? | O | O |

12. Den Erläuterungen zu Punkt 10 wird angefügt: „Für 10.4; Siehe auch 7.2.4.60 und 9.3.x.60“.

**II. Begründung**

**Sicherheit**:

13. Es könnte argumentiert werden, dass eine Betriebsvorschrift nicht die selbe Verfügbarkeit und damit Sicherheit gewährleistet wie eine Bauvorschrift. Im Fall der Dusche und des Augen- und Gesichtsbads gewährleistet der Einbau selbst jedoch weder die Verfügbarkeit noch die Qualität des Wassers. Die Verfügbarkeit und Sicherheit wird auch jetzt schon nur durch den ordnungsgemäßen Betrieb gewährleistet. Da die vorgeschlagene Ausnahme von den Bauvorschriften für unbemannte Schubleichter durch einfacher einzuhaltende Betriebsvorschriften kompensiert wird, wird die Sicherheit sogar verbessert.

14. Gemäß 9.3.3.61 ist auf Bunkerbooten weder eine Dusche noch ein Augen- und Gesichtsbad erforderlich. Da Personen – wie in 7.2.4.60 erwähnt – am ehesten während dem Laden und Löschen und während des Umpumpens mit der Ladung in Kontakt kommen und solche Vorgänge auf Bunkerbooten wesentlich häufiger durchgeführt werden als auf unbemannten Schubleichtern, wäre auf unbemannten Schubleichtern, die nur Mineralölprodukte befördern, die vergleichbare Sicherheit sogar gewährleistet, wenn keine Dusche und kein Augen- und Gesichtsbad vorhanden wäre. Der Vorschlag bietet im Vergleich zu Bunkerbooten eine höhere Sicherheit.

15. Die Aufnahme eines neuen Punktes in die Prüfliste, der auf allen unbemannten Schubleichtern zu prüfen ist, unabhängig davon, ob Dusche und Augen- und Gesichtsbad fest eingebaut sind oder nur bereitgestellt werden, stellt zwar einen geringen Mehraufwand für unbemannte Schubleichter mit fest eingebauter Dusche und Augen- und Gesichtsbad dar, erscheint aber im Hinblick auf tatsächliche Einsatzbereitschaft dieser Einrichtungen vertretbar und trägt zu einer Erhöhung der Sicherheit bei.

**Durchführbarkeit**:

16. Die Änderung erfordert keinen Umbau bestehender Schubleichter, bietet aber sowohl für bestehende als auch für künftige unbemannte Schubleichter eine Option, die zu geringeren Investitions- und Betriebskosten führt, ohne die Sicherheit einzuschränken.

**Übergangsfrist**:

17. Es ist keine Übergangsfrist erforderlich.

**Durchsetzbarkeit**:

18. die Einhaltung der vorgeschlagenen Betriebsvorschrift kann sowohl von den am Umschlag Beteiligten als auch von den Kontrollbehörden überwacht werden.

**Sustainable Development Goals (SDG)**:

19. Auch wenn die Mengen vernachlässigbar erscheinen, trägt der Vorschlag zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Trinkwasser und Energie bei.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/1 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. \*\* A/78/6 (Kap. 20) Tabelle 20.5. [↑](#footnote-ref-3)